

Regelungen des BDKJ NRW e. V. zur Verwendung und Abrechnung von Fördermitteln aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW, Position 1.3

Stand: 01.07.2021

4	A. Förderziele.....	3
5	B. Fördergrundlagen und -voraussetzungen.....	3
6	I. Rechtliche Grundlagen.....	3
7	II. BDKJ-interne Regelungen.....	3
8	III. Fördervoraussetzungen.....	5
9	C. Aktivitäten.....	6
10	I. Qualifizierung von Multiplikator*innen (Förderbereich I).....	6
11	1. Aus- und Fortbildung (Förderbereich I.1).....	6
12	2. Beratung, Begleitung, Coaching (Förderbereich I.2).....	7
13	II. Bildungsarbeit (Förderbereich II).....	7
14	III. Freizeitarbeit (Förderbereich III).....	8
15	1. Kurzfreizeiten (Förderbereich III.1).....	8
16	2. Ferienfreizeiten (Förderbereich III.2).....	9
17	IV. Stärkung ehrenamtlichen Engagements (Förderbereich IV).....	9
18	V. Projektarbeit, offene Veranstaltungen und andere Aktionen sowie kurze Pauschalmaßnahmen (Förderbereich V).....	10
19	1. Projektarbeit (Förderbereich V.1).....	10
20	2. Offene Veranstaltungen und andere Aktionen (Förderbereich V.2).....	10
21	3. Kurze Pauschalmaßnahmen (Förderbereich V.3).....	10
22	VI. Abrechnung von Aktivitäten.....	10
23	1. Anerkennungsfähige Kosten.....	11
24	a. Kosten für Unterkunft und Verpflegung.....	11
25	b. Reisekosten.....	11
26	c. Honorarkosten.....	12
27	d. Materialkosten.....	12
28	e. Vor- und Nachbereitungskosten.....	12
29	f. Sonstige Kosten.....	12
30	2. Nutzung des Förderportals.....	13
31	a. Rahmendaten zur Aktivität.....	13
32	b. Teilnahmedaten zur Aktivität & die Teilnahmeliste.....	13
33	c. Inhaltliche Beschreibung der Aktivität.....	14
34	d. Finanzielle Beschreibung der Aktivität.....	14
35	e. Unterschrift.....	14
36	VII. Aktivitätenförderung.....	14
37	1. Förderung von Aktivitäten nach I.1 und II.....	15
38	a. Mehrtägige Aktivitäten.....	15

39	Blockveranstaltung	15
40	Veranstaltungsreihe	15
41	2. Förderung von Aktivitäten nach III	15
42	3. Modulare Förderung	16
43	4. Förderung von Aktivitäten nach V	16
44	VIII. Förderzusage	16
45	D. Infrastruktur	16
46	I. Personalkosten	17
47	1. Pädagogische Fachkräfte (Förderbereich VI.1.)	17
48	2. Leitungs- und Verwaltungskräfte (Förderbereich VI.2)	17
49	II. Sachkosten (Förderbereich VI.3)	18
50	E. Nachweispflichten: Buchhaltung und Aufbewahrung	18
51	F. Prüfungsrecht	18
52	G. Diözesananhänge	18
53	H. Anlagen	19
54	I. Landesweite Unter- und Obergrenze für Fördersätze & Förderpauschalen	19
55	a. Fördersätze I.1	19
56	b. Fördersätze II	19
57	c. Fördersätze III	19
58	d. Fördersätze IV	19
59	e. Pauschale Förderung V	19
60	II. KJP Formblätter	20
61	a. K1	20
62	b. K2	20
63	c. K3	20
64	d. K4	20
65	e. Teilnahmeliste	20
66		

67 **A. Förderziele**

68 Jugendverbandsarbeit im Sinne des § 12 SGB VIII sowie des § 11 KJFöG findet in auf Dauer
69 angelegten von Jugendlichen selbst organisierten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitäts-
70 bildung von Kindern und Jugendlichen bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse
71 haben aufgrund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements
72 junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit, ihre Tä-
73 tigkeit ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens zu fördern.

74 Der BDKJ und seine Jugendverbände verwirklichen ihre Ziele auf der Grundlage ihres im
75 Grundsatzprogramm des BDKJ definierten Selbstverständnisses.

76 Der BDKJ NRW e. V. erhält zur Förderung der verbandlichen Jugendarbeit Mittel aus dem
77 Kinder- und Jugendförderplan (KJFP) NRW, Position 1.3, als fachbezogene Pauschale.

78 Die zugewendeten Mittel sind bestimmt

- 79 • zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele notwendiger Personal- und Sachausgaben, ins-
80 besondere für hauptberuflich tätige Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit, sowie
81 Planungs- und Leitungsaufgaben und
- 82 • für Angebote nach § 10 KJFöG, das sind schwerpunktmäßig politische und soziale
83 Bildung, schulbezogene Jugendarbeit, kulturelle Jugendarbeit, sportliche und frei-
84 zeitorientierte Jugendarbeit, Kinder- und Jugenderholung, medienbezogene Ju-
85 gendarbeit, interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit, geschlechterdifferenzierte
86 Mädchen- und Jungenarbeit, internationale Jugendarbeit.

87
88 Der BDKJ NRW e. V. ist berechtigt, im Rahmen der fachbezogenen Pauschale zugewendete
89 Mittel an seine Mitgliedsverbände (BDKJ-Diözesanverbände) zur weiteren Bewirtschaftung
90 der Mittel weiterzugeben.

91 **B. Fördergrundlagen und -voraussetzungen**

92 **I. Rechtliche Grundlagen**

93 Rechtliche Grundlagen der Förderung sind in der jeweils gültigen Fassung

- 94 • das Sozialgesetzbuch - 8. Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), insbesondere
95 die §§ 1, 4, 9, 11, 12, 74;
- 96 • die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII;
- 97 • das Kinder- und Jugendfördergesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KJFöG);
- 98 • der Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen (KJFP NRW);
- 99 • das jährliche Haushaltsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, insbesondere § 29
100 (Fachbezogene Pauschale);
- 101 • die Richtlinien für die Förderung nach dem KJFP NRW, insbesondere zur Fachbezo-
102 genen Pauschale;
- 103 • die jährliche Förderzusage des Landschaftsverbandes Rheinland.

104 **II. BDKJ-interne Regelungen**

105 Die Gesamtförderung nach dem KJFP NRW wird durch Beschluss des Landesauschusses des
106 BDKJ NRW e.V. (LAUS) aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt in die Budgets Landesstelle, BDKJ-
107 Diözesanverband Aachen, BDKJ-Diözesanverband Essen, BDKJ-Diözesanverband Köln, BDKJ-
108 Diözesanverband Münster und BDKJ-Diözesanverband Paderborn.

109

110

111 Eine Mittelbewirtschaftung im Folgejahr darf nur bis maximal 5% der für den jeweiligen
112 BDKJ-Diözesanverband im LAUS beschlossenen Fördersumme durchgeführt werden. Dies gilt
113 es durch geeignete Controllinginstrumente zu gewährleisten. Dazu melden die BDKJ Diöze-
114 sanverbände unter anderem bis zum 31. Oktober des aktuellen Förderjahres die schon ver-
115 ausgaben Mittel beim Landesverband, sowie die Summen der bis zum 31. Dezember ge-
116 planten Auszahlungen. Über die 5% hinausgehende, erst im Folgejahr bewirtschaftete Mit-
117 tel werden dem entsprechenden BDKJ-Diözesanverband im nächsten Förderjahr zunächst
118 von der Fördersumme abgezogen. Für die Berechnung der maximalen Beträge der Förder-
119 bereiche wird weiterhin die gesamte Fördersumme des Vorjahres zu Grunde gelegt. Der
120 abgezogene Betrag wird zurückgestellt und erst auf Antrag des betroffenen BDKJ Diözesan-
121 verband ausgezahlt. Der Antrag muss den Betrag der abzurufenden Fördermittel sowie die
122 Erklärung enthalten, dass die Mittel im Förderjahr verausgabt werden können. Der Antrag
123 wird an den Landesvorstand gestellt, der abschließend über ihn entscheidet. In der nächs-
124 ten auf die Entscheidung folgende Sitzung des LAUS muss der Landesvorstand über die Ent-
125 scheidung berichten.

126 Wird durch den betroffenen Diözesanverband zum 30. September des Förderjahres kein
127 Antrag gestellt, erfolgt die dauerhafte Verteilung der nicht beanspruchten Mittel gemäß
128 den jeweiligen Anteilen bei der Erstverteilung der Gesamtförderung auf die Landesstelle
129 und die übrigen BDKJ-Diözesanverbände verteilt. Die nachträgliche Verteilung hat für das
130 Förderjahr keine Auswirkung auf die Berechnung der maximalen Beträge für die Förderbe-
131 reiche.

132 Die BDKJ-Diözesanverbände teilen der Landesstelle bei Abgabe des Verwendungsnach-
133 weises die Höhe der im Folgejahr bewirtschafteten Mittel mit.

134 Der Landesausschuss des BDKJ NRW e.V. (LAUS) hat zur Bewirtschaftung der Mittel die vor-
135 liegenden „Regelungen des BDKJ NRW e. V. zur Verwendung und Abrechnung von Förder-
136 mitteln aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW, Position 1.3“ beschlossen.

137 Sie definieren die **Förderbereiche** (Fördergegenstände) und beschreiben die jeweiligen
138 **Förderverfahren** (Berechnung der Förderung, Abrechnungsverfahren, Formulare), die
139 **Nachweispflichten** und **Prüfungsrechte**.

140 Die Regelungen gliedern sich in einen landesweit gültigen **Hauptteil** und einen nur für den
141 Bereich des jeweiligen BDKJ-Diözesanverbandes geltenden **Diözesananhang** mit zusätz-
142 lichen Bestimmungen.

143 BDKJ-Diözesanverbände und diözesane Jugendverbände können für sich und ihre Gliede-
144 rungen weitere **ergänzende Bestimmungen** über Fördervoraussetzungen und -modalitäten
145 festlegen. Diese dürfen den landesweiten Regelungen und dem Diözesananhang nicht wi-
146 dersprechen.

147 Bei den zu bewirtschaftenden Mitteln handelt es sich um öffentliche Gelder, bei deren Ein-
148 satz jederzeit sparsam und wirtschaftlich zu verfahren ist. Ob Mittel sparsam und wirt-
149 schaftlich eingesetzt wurden, entscheidet im Zweifelsfall die zuständige BDKJ-
150 Diözesanstelle bzw. der BDKJ NRW e. V.

151 Der Landesausschuss beschließt landesweite Unter- und Obergrenzen für die Fördersätze
152 von Aktivitäten (siehe Anlage I).

153 Die genaue Höhe der Fördersätze für Aktivitäten und das Verfahren zu ihrer Festsetzung
154 regelt der jeweilige Diözesananhang.

155 Eine Änderung der landesweiten Regelungen bedarf eines Beschlusses des Landesausschus-
156 ses des BDKJ NRW e. V.

157 Das Verfahren über die Beschlussfassung zum jeweiligen Diözesananhang ist in diesem
158 selbst geregelt. Die BDKJ-Diözesanverbände geben den Diözesananhang sowie Änderungen
159 daran dem BDKJ NRW e. V. und über diesen den übrigen Diözesanverbänden zur Kenntnis.

160 **III. Fördervoraussetzungen**

161 *Wer kann Fördermittel erhalten?*

162 Grundsätzlich zuwendungsfähig sind neben dem BDKJ NRW e. V. selbst seine Mitgliedsver-
163 bände und deren Gliederungen sowie die diözesanen Jugendverbände und deren Gliede-
164 rungen, sofern diese anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach §75 SGB VIII sind, die
165 entsprechende Gliederung ihren Sitz in NRW hat und im Zeitraum, auf den sich die Förde-
166 rung bezieht, Mitglied des jeweiligen Verbandes ist.

167 An welchen Förderbereichen die jeweiligen Träger teilhaben können, ist bei den einzelnen
168 Förderbereichen festgelegt.

169 Jugendverbände des BDKJ, die über andere Zusammenschlüsse Mittel aus der KJFP-Position
170 1.3 erhalten, können über den BDKJ NRW e. V. keine Fördermittel erhalten.

171 Im Diözesananhang kann das Verfahren zur Förderung eines Verbandes geregelt werden,
172 der Mitglied einer Gliederung des BDKJ, aber nicht Mitglied eines BDKJ-Diözesanverbandes
173 ist.

174 *Kooperationen*

175 Alle Aktivitäten (siehe Abschnitt D.) können auch in Kooperation mit einem anderen Träger
176 organisiert werden. Bei Kooperationsmaßnahmen muss der Förderungsempfangende als
177 verantwortlicher Veranstalter auftreten. Hierbei ist es notwendig, dass ihm ein maßgebli-
178 cher Einfluss auf den Ablauf und die Durchführung der Veranstaltung zukommt und dies
179 anhand der Unterlagen nachvollziehbar ist. Eine Kooperation, die sich lediglich auf die Kos-
180 tenübernahme beschränkt, ist nicht förderbar.

181 *Anforderungen an die Geschäftsführung des Förderungsempfangenden*

182 Jeder Förderungsempfangende hat (bei Weiterleitung der Förderung an einen Jugendver-
183 band oder eine Gliederung auch als Letztempfangender) die Regelungen des BDKJ NRW e.
184 V. zu beachten.

185 Für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gelten folgende Anforderungen:

186 Über die Einnahmen und Ausgaben müssen ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt wer-
187 den. Die Aufzeichnungen müssen so gestaltet sein, dass die zeitnahe und zweckentspre-
188 chende Verwendung der Förderung aus dem KJFP NRW nachvollzogen werden kann.

189 Der Vorstand des Förderungsempfangenden trägt die Verantwortung für die zweckentspre-
190 chende und zeitnahe Mittelverwendung im Rahmen dieser Regelungen.

191 Werden die Geschäfte des Förderungsempfangenden nicht durch den Vorstand wahrgе-
192 nommen (sondern z. B. durch dessen Erwachsenenorganisation oder einen Rechts- und
193 Vermögensträger), so ist dem Vorstand regelmäßig über den Einsatz der Fördermittel zu
194 berichten. Es ist sicherzustellen, dass die Fördermittel ausschließlich zweckentsprechend
195 beim Förderungsempfangenden eingesetzt werden. Dessen Arbeit betreffende Einnahmen
196 und Ausgaben sind in der Buchhaltung gesondert auszuweisen.

197 Wird die Geschäftsführung durch einen Rechts- und Vermögensträger wahrgenommen, so
198 muss dessen Satzung folgende Anforderungen erfüllen:

- 199 • Den Vorschriften des Absatzes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
200 muss entsprochen werden.
201 • Die Mehrheit der Mitglieder des Rechts- und Vermögensträgers soll durch ein be-
202 schlussfassendes Organ des Verbandes bestellt werden.
203 • Die Mitgliedschaft im Rechts- und Vermögensträger wird auf eine bestimmte Zeit
204 erworben.
205 • Ein Mitglied der jeweiligen Leitung des Verbandes soll dem Vorstand des Rechts-
206 und Vermögensträgers angehören.
207 • Der jeweilige Verband muss von den Beschlüssen des Rechts- und Vermögensträgers
208 über seine Satzung und Auflösung informiert werden.

209 Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Regelungen besteht nicht.

210 **C. Aktivitäten**

211 Gefördert werden Angebote

- 212 • zur **persönlichen und sozialen Entwicklung junger Menschen** sowie
213 • zur **Qualifizierung und Qualitätsentwicklung verbandlicher Arbeit**.

214 Gefördert werden auch Aktivitäten, die ohne Anwesenheit am Versammlungsort durch
215 elektronische Kommunikation erfolgen.

216 Mindestens 10 % der einem BDKJ-Diözesanverband zugewendeten Fördermittel sind für Ak-
217 tivitäten einzusetzen.¹

218 Die förderfähigen **Aktivitätenarten** setzen hinsichtlich ihrer **Zielsetzung, Inhalte und Ziel-**
219 **gruppen** unterschiedliche Schwerpunkte:

220 **I. Qualifizierung von Multiplikator*innen (Förderbereich I)**

221 Gefördert wird die **fachliche und verbandliche Qualifizierung** von Multiplikator*innen zur
222 Qualitätsentwicklung der verbandlichen Arbeit.

223 Multiplikator*innen im Sinne dieser Regelungen sind Personen, die innerhalb des Verbandes
224 oder im Auftrag des Verbandes bestimmte pädagogische, pastorale, politische, verwal-
225 tungstechnische oder weitere Aufgaben ehrenamtlich, frei-, neben- oder hauptberuflich
226 oder als hauptamtliche Mandatsträger*innen wahrnehmen.

227 **1. Aus- und Fortbildung (Förderbereich I.1)**

228 Aus- und Fortbildungsmaßnahmen richten sich an Multiplikator*innen sowie an dieser Arbeit
229 Interessierte ab 16 Jahren. Sie dienen der planmäßigen und zielgerichteten Vermittlung
230 (**Ausbildung**) oder Weiterentwicklung und Vertiefung (**Fortbildung**) von fachlichen, auch
231 verbandsspezifischen Kenntnissen und Fertigkeiten als Voraussetzung für eine bestimmte
232 Tätigkeit im bzw. für den Verband (z. B. Gruppenleitung, Geistliche Leitung, Kassenfüh-
233 rung, Vertretung im Jugendhilfeausschuss).

- 234 • Gefördert werden in der Regel nur Aus- und Fortbildungsmaßnahmen überörtlicher
235 Träger². Die BDKJ-Diözesanverbände können in begründeten Ausnahmefällen eine
236 Ausnahmegenehmigung für die Maßnahme eines örtlichen Trägers³ erteilen.
237 • Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden in der Regel personenbezogen als Qualifi-
238 zierungsveranstaltung gefördert.

¹ Vorläufig befristet bis zum 31.12.2021.

² Ein überörtlicher Träger ist jeder Träger, der nicht Ortsgruppe ist, aber mehrere Ortsgruppen umfassen kann (z. B. Diöze-
sanverband, Bezirksverband, Kreisverband).

³ Ein örtlicher Träger ist die Ortsgruppe.

- 239 • Eine Maßnahme ist förderfähig, wenn mindestens 7 förderfähige Personen teilneh-
240 men. Förderfähig in diesem Sinne sind alle Personen, die zu Beginn der Maßnahme
241 das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die BDKJ-Diözesanverbände können in begrün-
242 deten Ausnahmefällen eine Ausnahmegenehmigung für die Förderung von Personen,
243 die das 15. Lebensjahr vollendet haben, erteilen.
- 244 • Eine pauschale Förderung von Aus- und Fortbildungsangeboten als offene Qualifizie-
245 rungsveranstaltung nach den Regeln des Förderbereichs V.2 ist möglich, wenn auf-
246 grund der Konzeption (z. B. Workshopangebote) und einer erwarteten hohen Teil-
247 nahmezahl eine personenbezogene Förderung nicht möglich oder sinnvoll erscheint.
248 Das Verfahren einer pauschalen Förderung ist im Diözesananhang geregelt.
- 249 • Fortbildungseinheiten im zeitlichen und räumlichen Rahmen mehrtägiger Freizeit-
250 arbeit regionaler Träger⁴ können als Zusatzmodul der Veranstaltung (Förderbereich
251 III) gefördert werden.
- 252 • Fortbildungseinheiten im zeitlichen und räumlichen Rahmen mehrtägiger Freizeit-
253 arbeit örtlicher Träger (z. B. Fortbildungseinheiten auf Leiterrundenwochenenden)
254 können als Zusatzmodul der Veranstaltung (Förderbereich III) gefördert werden,
255 wenn der zuständige BDKJ-Diözesanverband eine Ausnahmegenehmigung erteilt.
- 256 • Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im zeitlichen und räumlichen Rahmen der Wahr-
257 nehmung von Planungs- und Leitungsaufgaben auf überörtlicher Ebene (z. B. Stu-
258 dienteile auf Konferenzen) können nur gefördert werden, wenn sie zeitlich und kos-
259 tenmäßig abgrenzbar sind.

260 **2. Beratung, Begleitung, Coaching (Förderbereich I.2)**

261 Maßnahmen der Beratung, der Begleitung oder des Coachings richten sich an eine*n oder
262 mehrere Multiplikator*innen ab 16 Jahre, die innerhalb der Jugendverbandsarbeit ein Man-
263 dat ausüben oder eine andere spezifische Aufgabe wahrnehmen. Sie dienen der persönlich-
264 keits- wie aufgabenbezogenen **Praxisreflexion** unter der Anleitung einer hierfür qualifi-
265 zierten Person.

- 266 • Gefördert werden nur Maßnahmen überörtlicher Träger.
- 267 • Maßnahmen der Beratung, der Begleitung oder des Coachings werden nur auf Antrag
268 pauschal gefördert.
- 269 • Das Förderverfahren ist im Diözesananhang geregelt.

270 **II. Bildungsarbeit (Förderbereich II)**

271 Bildungsmaßnahmen richten sich an Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene von 6 bis
272 einschließlich 26 Jahren. Sie dienen nicht nur der Wissensvermittlung, sondern vor allem
273 der Persönlichkeitsbildung der Teilnehmenden und zielen darauf, die sozialen und kulturel-
274 len sowie die geistigen, körperlichen und emotionalen Fähigkeiten junger Menschen zu
275 fördern. Sie sind in ihren konkreten Zielen, Inhalten und Methoden auf die jeweilige Ziel-
276 gruppe hin geplant. Die vermittelten Inhalte politischer, sozialer, medienbezogener, ge-
277 sundheitlicher, kultureller, religiöser, ökologischer oder technischer Bildung können viel-
278 fältig sein, knüpfen aber immer an die Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen oder jungen
279 Erwachsenen an und sind daher stets zielgruppengerecht, d. h. auch: altersgerecht zu
280 vermitteln. Bildungsmaßnahmen stehen immer unter einem konkreten Thema.

281 Sie lassen sich im Sinne der Bildungsdefinition des Bundesjugendkuratoriums⁵ dem Bereich
282 der „**nicht-formeller**“ Bildung zuordnen.

⁴ Ein regionaler Träger ist jeder überörtliche Träger, der nicht diözesaner Träger ist.

⁵ Stellungnahme: https://www.bundesjugendkuratorium.de/assets/pdf/press/bjk_2001_stellungnahme_zukunftsaehigkeit_sichern.pdf,
Seite 5 [abg. am 13.02.2019]

283 Folgende Maßnahmen fallen nicht in den Förderbereich Bildungsarbeit:

- 284 • Maßnahmen, die überwiegend der Qualifizierung für eine Tätigkeit in der Jugendar-
- 285 arbeit dienen,
- 286 • Maßnahmen, in denen Bildungsinhalte nicht zielgerichtet, sondern „informell“ ver-
- 287 mittelt werden,
- 288 • Freizeitmaßnahmen, auch wenn sie unter einem Thema stehen,
- 289 • Maßnahmen der Glaubensvermittlung (Katechese) und des Glaubensvollzugs (spiri-
- 290 tuelle Angebote, liturgische Feiern).

291 Nach dem Selbstverständnis katholischer Jugendverbandsarbeit fallen Maßnahmen religiö-

292 ser Jugendbildung in den Förderbereich Bildungsarbeit, wenn sie auf die Reflexion von

293 Glaubenslehre und -praxis zielen.

294

- 295 • Gefördert werden Bildungsmaßnahmen örtlicher und überörtlicher Träger*innen.
- 296 • Bildungsmaßnahmen werden in der Regel personenbezogen als Bildungsveranstal-
- 297 tung gefördert.
- 298 • Eine Maßnahme ist förderfähig, wenn mindestens 7 Personen, die das 6., aber noch
- 299 nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, teilnehmen.
- 300 • Eine pauschale Förderung von Bildungsmaßnahmen als offene Bildungsveranstaltung
- 301 nach dem Regeln des Förderbereich V.2 ist möglich, wenn aufgrund der Konzeption
- 302 (z. B. Workshopangebote) und einer erwarteten hohen Teilnehmezahl eine perso-
- 303 nenbezogene Förderung nicht möglich oder sinnvoll erscheint. Das Verfahren einer
- 304 pauschalen Förderung ist im Diözesananhang geregelt.
- 305 • Bildungseinheiten im zeitlichen und räumlichen Rahmen mehrtägiger Freizeitarbeit
- 306 örtlicher oder regionaler Träger (z. B. qualifizierte thematische Einheiten auf Mit-
- 307 gliederwochenenden oder Arbeitskreiswochenenden) können als Zusatzmodul der
- 308 Veranstaltung (Förderbereich III) gefördert werden.
- 309 • Bildungsmaßnahmen im zeitlichen und räumlichen Rahmen der Wahrnehmung von
- 310 Planungs- und Leitungsaufgaben (z. B. Studienteile auf Konferenzen) können nur ge-
- 311 fördert werden, wenn sie zeitlich und kostenmäßig abgrenzbar sind.

312 III. Freizeitarbeit (Förderbereich III)

313 Kurz- und Ferienfreizeiten richten sich an Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene von

314 6 bis einschließlich 26 Jahren. Sie sollen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirk-

315 lichung und der Selbstfindung dienen. Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und

316 körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermit-

317 teln und soziale Benachteiligungen ausgleichen. Freizeitorientierte Jugendarbeit soll durch

318 ihre gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Funktionen mit Sport, Spiel und Bewe-

319 gung zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen.

320 Freizeitmaßnahmen lassen sich im Sinne der Bildungsdefinition des Bundesjugendkuratori-

321 ums dem Bereich der „informellen“ **Bildung** zuordnen.

322 1. Kurzfreizeiten (Förderbereich III.1)

323 Maßnahmen mit 1 bis 4 Übernachtungen werden als **Kurzfreizeit** gefördert.

- 324 • Gefördert werden Kurzfreizeiten örtlicher und überörtlicher Träger.
- 325 • Kurzfreizeiten werden personenbezogen gefördert.
- 326 • Eine Maßnahme ist förderfähig, wenn mindestens 7 Personen, die das 6., aber noch
- 327 nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, teilnehmen.
- 328 • Bei Kurzfreizeiten örtlicher Träger können Programmeinheiten der Bildungsarbeit
- 329 und des ehrenamtlichen Engagements als Zusatzmodule berücksichtigt werden.
- 330 Ferner können Programmeinheiten der Fortbildung als Zusatzmodule berücksichtigt

331 werden, wenn der zuständige BDKJ-Diözesanverband eine Ausnahmegenehmigung
332 erteilt.

- 333 • Bei Kurzfreizeiten regionaler Träger können Programmeinheiten der Fortbildung,
334 der Bildungsarbeit und des ehrenamtlichen Engagements als Zusatzmodule berück-
335 sichtigt werden.
- 336 • Bei Kurzfreizeiten diözesaner Träger können Programmeinheiten der Fortbildung
337 und der Bildungsarbeit als Zusatzmodule berücksichtigt werden.
338 Auf Antrag beim zuständigen BDKJ-Diözesanverband kann auch ehrenamtliches En-
339 gagement (Förderbereich IV) als Zusatzmodul berücksichtigt werden.
- 340 • Die Zusatzmodule bei einer Kurzfreizeit müssen mindestens 2,5 und dürfen maximal
341 5 Programmstunden umfassen. Die Programmstunden können auf bis zu zwei Veran-
342 staltungstage aufgeteilt werden.

343 2. Ferienfreizeiten (Förderbereich III.2)

344 Maßnahmen mit 5 bis 21 Übernachtungen werden als **Ferienfreizeit** gefördert.

- 345 • Gefördert werden Ferienfreizeiten örtlicher und überörtlicher Träger.
- 346 • Ferienfreizeiten werden personenbezogen gefördert.
- 347 • Eine Maßnahme ist förderfähig, wenn mindestens 7 Personen, die das 6., aber noch
348 nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, teilnehmen.
- 349 • Bei Ferienfreizeiten örtlicher Träger können Programmeinheiten der Bildungsarbeit
350 und des ehrenamtlichen Engagements als Zusatzmodule berücksichtigt werden.
351 Ferner können Programmeinheiten der Fortbildung als Zusatzmodule berücksichtigt
352 werden, wenn der zuständige BDKJ-Diözesanverband eine Ausnahmegenehmigung
353 erteilt.
- 354 • Bei Ferienfreizeiten regionaler Träger können Programmeinheiten der Fortbildung,
355 der Bildungsarbeit und des ehrenamtlichen Engagements als Zusatzmodule berück-
356 sichtigt werden.
- 357 • Bei Ferienfreizeiten diözesaner Träger können Programmeinheiten der Fortbildung
358 und der Bildungsarbeit als Zusatzmodule berücksichtigt werden.
359 Auf Antrag beim zuständigen BDKJ Diözesanverband kann auch ehrenamtliches En-
360 gagement als Zusatzmodul berücksichtigt werden.
- 361 • Die Zusatzmodule bei einer Ferienfreizeit müssen mindestens 2,5 und dürfen maxi-
362 mal 5 Programmstunden pro angefangene sieben Veranstaltungstage umfassen. Die
363 Programmstunden können jeweils auf bis zu zwei Veranstaltungstage aufgeteilt
364 werden.

365 IV. **Stärkung ehrenamtlichen Engagements (Förderbereich IV)**

366 Verbandliche Jugendarbeit lebt von der eigenverantwortlichen Tätigkeit und dem ehren-
367 amtlichen Engagement junger Menschen. Planungs- und Leitungsaufgaben örtlicher und
368 regionaler Träger geschehen auf vielfältige Weise in Verbindung mit gemeinsamer Freizeit-
369 gestaltung.

370 Diese Verbindung findet beispielsweise im Rahmen von Leitungsklausuren, Reflexions- oder
371 Planungswochenenden statt.

- 372 • Stärkung ehrenamtlichen Engagements wird personenbezogen gefördert.
- 373 • Stärkung ehrenamtlichen Engagements im zeitlichen und räumlichen Rahmen mehr-
374 tägiger Freizeitarbeit örtlicher und regionaler Träger kann als **Zusatzmodul** der
375 Veranstaltung gefördert werden.
- 376 • Auf Antrag beim BDKJ-Diözesanverband kann Stärkung ehrenamtlichen Engagements
377 im zeitlichen und räumlichen Rahmen mehrtägiger Freizeitarbeit diözesaner Träger
378 als **Zusatzmodul** der Veranstaltung gefördert werden.

- 379 • Das Zusatzmodul ist förderfähig, wenn mindestens 7 förderfähige Personen teil-
380 nehmen. Förderfähig in diesem Sinne sind alle Personen, die das 16. Lebensjahr
381 vollendet haben. Der zuständige BDKJ-Diözesanverband kann in begründeten Aus-
382 nahmefällen eine Ausnahmegenehmigung für die Förderung von Personen, die das
383 15. Lebensjahr vollendet haben, erteilen.

384 **V. Projektarbeit, offene Veranstaltungen und andere Aktionen sowie kurze Pauschalmaßnahmen (Förderbe-** 385 **reich V)**

386 **1. Projektarbeit (Förderbereich V.1)**

387 Projektarbeit setzt an den Lebenssituationen, Ideen oder Fähigkeiten von Kindern, Jugend-
388 lichen und jungen Erwachsenen an. Projekte sind inhaltlich abgegrenzt und zielorientiert.
389 Sie sind einmalig und werden über einen klar umschriebenen Zeitraum durchgeführt. Sie
390 sind personell abgegrenzt, es gibt eine verantwortliche Projektleitung, ein Projektteam
391 und eine festgelegte Zielgruppe.

- 392 • Gefördert werden Projekte örtlicher und überörtlicher Träger.
- 393 • Projekte werden nur auf Antrag pauschal gefördert.
- 394 • Das Förderverfahren ist im Diözesananhang geregelt.

395 **2. Offene Veranstaltungen und andere Aktionen (Förderbereich V.2)**

396 **Offene Freizeitveranstaltungen** richten sich an Kinder, Jugendliche oder junge Erwachse-
397 ne von 6 bis einschließlich 26 Jahren. Sie können sich über einen oder mehrere Tage er-
398 strecken und dienen dem Austausch und der gesellschaftlichen Teilhabe von Kindern, Ju-
399 gendlichen und jungen Erwachsenen.

- 400 • Gefördert werden offene Veranstaltungen und andere Aktionen örtlicher und
401 überörtlicher Träger.
- 402 • Eine Maßnahme ist förderfähig, wenn mindestens 7 Personen, die das 6., aber noch
403 nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, teilnehmen.

404 **Qualifizierungsveranstaltungen** überörtlicher Träger (Förderbereich I.1) können auch als
405 offene Qualifizierungsveranstaltung gefördert werden, wenn mindestens 7 Personen ab 16
406 Jahren teilnehmen.

407 **Bildungsveranstaltungen** (Förderbereich II) können auch als offene Bildungsveranstaltung
408 gefördert werden, wenn mindestens 7 Personen, die das 6., aber noch nicht das 27. Le-
409 bensjahr vollendet haben, teilnehmen.

- 410 • Gefördert werden offene Veranstaltungen und andere Aktionen, offene Qualifizie-
411 rungsveranstaltungen und offene Bildungsveranstaltungen von mindestens 1,5 Stun-
412 den Dauer.

413 Offene Veranstaltungen und andere Aktionen, offene Qualifizierungsveranstaltungen und
414 offene Bildungsveranstaltungen werden auf Antrag pauschal gefördert.

415 Das Förderverfahren ist im Diözesananhang geregelt.

416 **3. Kurze Pauschalmaßnahmen (Förderbereich V.3)**

417 Kurze Maßnahmen der Qualifizierung (Förderbereich I.1) sowie der Bildungsarbeit (Förder-
418 bereich II) mit mindestens 1,5 Programmstunden und mindestens 7 förderfähigen Personen
419 können ohne vorherigen Antrag unabhängig von der Personenzahl pauschal gefördert wer-
420 den. Gruppenstunden werden nicht gefördert.

421 **VI. Abrechnung von Aktivitäten**

422 Aktivitäten des BDKJ und seiner Jugendverbände werden entweder personenbezogen oder
423 pauschal gefördert. Keine Aktivität kann aus öffentlichen Mitteln (inkl. z. B. kommunaler

424 Mittel) eine Gesamtförderung erhalten, die die Gesamthöhe der anererkennungsfähigen Kos-
425 ten übersteigt.

426 Eine Aktivität kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gefördert werden, wenn

- 427 • sie zuvor beantragt/angemeldet wurde, sofern diese Regelungen oder der Diöze-
428 sananhang dies vorsehen
- 429 • die jeweiligen Anforderungen gemäß Abschnitt B dieser Richtlinien erfüllt sind und
- 430 • anererkennungsfähige Kosten in Höhe von mindestens 50,00 Euro vorliegen. Ausnah-
431 men von der Bagatellgrenze kann der Diözesananhang regeln.

432 1. Anerkennungsfähige Kosten

433 Anerkennungsfähig sind nur Kosten, die im direkten Zusammenhang mit der Aktivität tat-
434 sächlich anfallen.

435 Nicht anererkennungsfähig sind grundsätzlich

- 436 • Kosten für Anschaffungen (z. B. technische Geräte, Möbel etc.),
- 437 • Kosten für Alkoholika und Tabakwaren,
- 438 • Pfandkosten, Kautionskosten,
- 439 • Kosten für persönliche Artikel des täglichen Bedarfs sowie
- 440 • die Geltendmachung von ehrenamtlicher Tätigkeit als Aktivitätskosten.

441 Bei der Förderung von Projekten sowie offenen Veranstaltungen und anderen Aktionen
442 (Förderbereich V.1 und V.2) können Anschaffungskosten im Einzelfall durch die zuständige
443 BDKJ-Diözesanstelle genehmigt werden (siehe Diözesananhang).

444 a. Kosten für Unterkunft und Verpflegung

445 Aus der Rechnung für Unterkunft und Verpflegung muss hervorgehen, wie viele Personen in
446 welchem Zeitraum übernachtet haben und verpflegt worden sind. Eine Rechnung über ei-
447 nen Pauschalpreis kann nur in Ausnahmefällen durch die zuständige BDKJ-Diözesanstelle
448 anerkannt werden.

449 Das Formblatt K1 des BDKJ NRW ist zu benutzen, wenn keine Unterkunftsrechnung mit den
450 geforderten Angaben vorliegt.

451 Wenn in der Unterkunft Vollverpflegung genutzt worden ist, können weitere Verpflegungs-
452 kosten nur in angemessenem Umfang anerkannt werden.

453 b. Reisekosten

454 Bei gemeinsamer Hin-/Rückreise zum/vom Veranstaltungsort sowie gemeinsamen Fahrten
455 im Rahmen der Veranstaltung sind die Kosten für

- 456 • Gruppenfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln,
- 457 • Reisen mit Busunternehmen,
- 458 • die Anmietung, den Treibstoff und ggf. die Versicherung von Fahrzeugen förderfä-
459 hig. Treibstoffkosten sind dem jeweiligen Fahrzeug unter Angabe der gefahrenen
460 Kilometer zuzuordnen.

461 Kosten für die Nutzung von Flugzeugen sind grundsätzlich nicht förderfähig. In begründeten
462 Ausnahmefällen entscheidet die Diözesanstelle über die Anerkennung von Flugkosten.

463 Bei individueller Anreise von

- 464 • Teilnehmer*innen sowie
- 465 • Leiter*innen, Referent*innen oder weiteren mitarbeitenden Personen

466 sind

- 467 • Kosten der niedrigsten Klasse für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel,

- 468 • Wegstreckenentschädigungen für die Benutzung eines privaten Kfz in Höhe von bis
469 zu 30 Cent je Kilometer bzw. für die Benutzung eines Motorrads oder Mofas bis zu
470 20 Cent je Kilometer

471 förderfähig.

472 Für die Abrechnung können das Formblatt K2 des BDKJ NRW e.V. bei Teilnehmer*innen,
473 bzw. das Formblatt K4 des BDKJ NRW e.V. bei Leiter*innen, Referent*innen oder weiteren
474 mitarbeitenden Personen verwendet werden.

475 Sofern Leiter*innen, Referent*innen oder weitere mitarbeitende Personen im Rahmen ihres
476 hauptamtlichen oder hauptberuflichen Dienstes an der geförderten Maßnahme mitarbei-
477 ten, für deren dienstliche Reisekostenvergütung andere Bestimmungen als das Bundesrei-
478 sekostengesetz bindend anzuwenden sind (z. B. Anlage 15 KAVO), sind auch Fahrtkostener-
479 stattungen, Wegstreckenentschädigungen sowie Mitnahmeentschädigungen entsprechend
480 der jeweils geltenden Bestimmung förderfähig. (Hinweis: Der Dienstgeber hat bei gegen-
481 über dem Bundesreisekostengesetz höheren Entschädigungen für die steuerlich und sozial-
482 versicherungsrechtlich korrekte Abwicklung Sorge zu tragen.)

483 Dieser Betrag ist auf den Formularen mit einem entsprechenden Hinweis anzugeben

484 c. Honorarkosten

485 Anerkennungsfähig sind Honorare für Leiter*innen, Referent*innen und weitere mitarbei-
486 tende Personen, deren Höhe verhältnismäßig erscheint. Über die Anerkennung der Hono-
487 rarhöhe entscheidet die zuständige BDKJ-Diözesanstelle.

488 Honorarbelege sollen neben

- 489 • dem Namen und der Anschrift des*der Honorarempfänger*in sowie
- 490 • der Bezeichnung und dem Datum der erbrachten Leistung

491 auch

- 492 • die zeitliche Dauer der Leistung

493 enthalten.

494 Honorarempfänger*innen machen ihre Reisekosten zusammen mit den Honorarkosten gel-
495 tend. Dabei finden die Bestimmungen zu den Reisekosten unter b. entsprechende Anwen-
496 dung.

497 Für Honorarbelege kann das Formblatt K4 des BDKJ NRW e.V. genutzt werden.

498 d. Materialkosten

499 Anerkennungsfähig sind Kosten für Miete, Kauf oder Herstellung von Arbeits- und Ver-
500 brauchsmaterialien im unmittelbaren Zusammenhang der Aktivität.

501 e. Vor- und Nachbereitungskosten

502 Anerkennungsfähig sind Kosten für Ausschreibung, Werbung, Dokumentation, Teambespre-
503 chungen, Vor- oder Nachtreffen der Mitarbeiter*innen und dergleichen.

504 Durch einen von dem*der verantwortlichen Leiter*in und einer weiteren befugten Person
505 unterzeichneten Ersatzbeleg können Kosten bis zu einer Höhe von 15 v. H. der anerken-
506 nungsfähigen belegten Kosten anerkannt werden, insofern sie ohne separaten Originalbeleg
507 anfallen, wie z. B. Telefon, Porto, selbst erstellte Kopien. Hierfür kann das Formblatt K3
508 des BDKJ NRW e.V. genutzt werden.

509 f. Sonstige Kosten

510 Anerkennungsfähig sind weitere Kosten im unmittelbaren Zusammenhang der Aktivität, wie
511 z. B. Versicherungsprämien, Eintrittsgelder, Gebühren und dergleichen.

512 Bei Projekten können im Einzelfall auch Personalkosten sowie anfallende Verwaltungskosten berücksichtigt werden.
513

514 Die Angemessenheit von Kosten liegt im Ermessen der zuständigen BDKJ-Diözesanstelle.

515 **2. Nutzung des Förderportals**

516 Der Antrag sowie der Verwendungsnachweis sind ausschließlich über das Förderportal unter
517 der Adresse <https://kjp.bdkj.nrw> einzureichen.

518 Der unterschriebene Verwendungsnachweis (Eingabequittung) sowie die Originalbelege
519 müssen spätestens 8 Wochen nach dem Ende der Maßnahme - spätestens jedoch zum
520 31.12. des Jahres in der zuständigen BDKJ-Diözesanstelle vorliegen. Verwendungsnachweise
521 und Originalbelege zu Maßnahmen, die im Dezember des Jahres stattfinden, müssen
522 spätestens zum 31.01. des Folgejahres vorliegen. Träger von Maßnahmen, die im Dezember
523 stattfinden, können für diese eine Abschlagszahlung beantragen und erhalten. Näheres
524 regelt der Diözesananhang. Das Versäumen der Frist gefährdet die Förderung der Maßnahme.
525 Einzelne Unterlagen, die erst nach dieser Frist beim Träger eintreffen, wie z. B. Rechnungen,
526 sind unverzüglich nachzureichen.

527 Wurden weitere öffentliche Mittel (z. B. kommunale Mittel) beantragt und liegt noch kein
528 Förderbescheid vor, so ist die Höhe der zu erwartenden Förderung zu erläutern. Der Förderbescheid
529 ist unverzüglich nachzureichen.

530 **a. Rahmendaten zur Aktivität**

531 Die vom Förderportal vorgegebenen Daten des Trägers der Aktivität sowie die Daten der
532 abrechnenden Personen sind zu kontrollieren und ggf. zu korrigieren. Außerdem sind die
533 zeitlichen und lokalen Daten, sowie die Förderungsart der Aktivität anzugeben.

534 **b. Teilnahmedaten zur Aktivität & die Teilnahmeliste**

535 Die Teilnahmeliste weist vollständig alle Personen aus, die während der Aktivität anwesend
536 waren. Diese sind:

- 537 • die förderfähigen Teilnehmer*innen
- 538 • die nichtförderfähigen Teilnehmer*innen
- 539 • der*die verantwortliche Leiter*in
- 540 • weitere Leiter*innen
- 541 • Referent*innen
- 542 • sonstige Mitarbeiter*innen

543 Für die Teilnahmeliste wird das Formblatt FB 2 des BDKJ NRW e.V. genutzt. Alternativ
544 kann der Träger eine Liste anlegen, die folgende Informationen enthält:

- 545 • Vor- und Nachname
- 546 • Alter
- 547 • Geschlecht
- 548 • Status der Person, falls er*sie nicht Teilnehmer*in ist
- 549 • abweichende Anwesenheitszeit

550 Anzugeben ist, ob die aufgeführten Personen ihren Wohnort in NRW haben. Der*die verantwortliche
551 Leiter*in trägt die Verantwortung für die Durchführung der Aktivität. Als Referent*innen gelten
552 Personen, die mit der inhaltlichen Umsetzung der Aktivität oder einzelner Teile betraut sind.
553

554 Auf der Liste wird der jeweilige Status wie folgt gekennzeichnet:

- 555 • Verantwortliche*r Leiter*in: V für verantwortlich
- 556 • Weitere Leiter*innen und sonstige Mitarbeiter*innen: M

557 • „externe“ Referent*innen: R

558 Ist eine Person nicht während der gesamten Veranstaltungsdauer anwesend, so muss auf
559 der Teilnahmeliste die genaue Anwesenheitszeit vermerkt werden. Bei Aktivitäten der För-
560 derbereiche I.1, II und IV ist zusätzlich die Anzahl der Programmstunden anzugeben, an
561 denen die betreffende Person teilgenommen hat.

562 Die Teilnahmeliste (bei mehreren Blättern jedes einzelne Blatt) weist im Seitenkopf Aktivi-
563 tätenart, Ort und Datum der Veranstaltung aus.

564 c. Inhaltliche Beschreibung der Aktivität

565 Aus der inhaltlichen Beschreibung für Aktivitäten nach I.1 und II, geht eindeutig hervor,

- 566 • welchen Zielen die Aktivität diene,
- 567 • welche Themenstellungen Inhalt der Aktivität waren und
- 568 • mit welchen Methoden und Arbeitsansätzen diese umgesetzt wurden.

569 Bei Aktivitäten nach I.2 entfällt die inhaltliche Beschreibung aufgrund der von der Sache
570 her gebotenen Vertraulichkeit der Ziele und Inhalte.

571 Bei Aktivitäten nach III.1 und III.2 ist ein Bericht anzufertigen, aus dem Themen und Pro-
572 grammpunkte der Maßnahme hervorgehen. Auf einen solchen Bericht kann verzichtet wer-
573 den, wenn dem Verwendungsnachweis eine andere aussagekräftige Form der Dokumentati-
574 on beigefügt wird, etwa ein Bericht für den Pfarrbrief, eine Lagerzeitung oder ähnliches.

575 d. Finanzielle Beschreibung der Aktivität

576 Im Rahmen der finanziellen Beschreibung der Aktivität werden die abzurechnenden Kosten
577 angegeben und die Kostenbelege der Abrechnung hinzugefügt.

578 Sofern es sich bei den Belegen um Rechnungen handelt, müssen diese

- 579 • auf den Träger der Aktivität ausgestellt und
- 580 • mit einer Zahlungsbestätigung versehen sein.

581 Weicht der Rechnungsempfänger vom Träger der Aktivität ab, so ist der Rechnung eine
582 Erklärung des Trägers beizulegen, aus der hervorgeht, dass der Einkauf oder die Bestellung
583 ausschließlich der vorliegenden Aktivität diene und vom Träger bezahlt wurde.

584 Ferner werden die mit der Aktivität im Zusammenhang stehende öffentliche Förderung
585 erfasst und entsprechende Belege beigefügt.

586 Wurden öffentliche Mittel beantragt und liegt noch kein Förderbescheid vor, so ist die Hö-
587 he der zu erwartenden öffentlichen Förderung zu erläutern. Der Förderbescheid ist unver-
588 züglich nachzureichen. Im Falle einer nachträglich entstehenden Überfinanzierung aus der
589 Gesamtsumme der öffentlichen Förderung wird der Zuschuss aus Mitteln des KJFP NRW
590 mittels eines Widerrufs und einer Förderzusage entsprechend gekürzt.

591 e. Unterschrift

592 Der Verwendungsnachweis (Eingabequittung) muss von zwei unterschiedlichen Personen
593 unterschrieben werden. Die verantwortliche Leitung der Aktivität und ein Vorstandsmit-
594 glied, bzw. die jeweils beauftragten Finanz- und Inhaltsverantwortlichen bestätigen durch
595 ihre eigenhändigen Unterschriften rechtsverbindlich die Richtigkeit der Angaben.

596 VII. Aktivitätenförderung

597 Aktivitäten der Förderbereiche I.1, II, III und IV werden personenbezogen gefördert.

598 In die Berechnung der Personenzahl sind alle Teilnehmer*innen, Leiter*innen, Refe-
599 rent*innen und sonstigen mitarbeitenden Personen einzubeziehen, die für die jeweilige

600 Aktivität nach I.1, II, III, IV förderfähig sind und an der gesamten Aktivität aktiv teilge-
601 nommen haben.

602 Personen, die nicht an der gesamten Aktivität teilgenommen haben, können bei der Be-
603 rechnung der Personenzahl berücksichtigt werden, wenn

- 604 • sie an mindestens der Hälfte
 - 605 ○ der für die Förderung erforderlichen Programmstunden (I.1, II und IV) oder
 - 606 ○ der Aktivität (III) teilgenommen haben und
- 607 • der Teilnahmeliste eine entsprechende Erklärung der*des Leiter*in der Aktivität
- 608 beigefügt wird.

609 **1. Förderung von Aktivitäten nach I.1 und II**

610 Bei Aktivitäten der Aus- und Fortbildung (I.1) und der Bildungsarbeit (II) werden Veranstal-
611 tungstage

- 612 • mit mindestens 2,5 Programmstunden als Halbtagesveranstaltung,
- 613 • mit mindestens 5 Programmstunden als Tagesveranstaltung,
- 614 • mit mindestens 5 Programmstunden und Übernachtung als Internatsveranstal-
615 tung

616 gefördert.

617 Dabei werden nur Programmstunden bis 23:00 Uhr berücksichtigt.

618 **a. Mehrtägige Aktivitäten**

619 Blockveranstaltung

620 Bei einer mehrtägigen, zeitlich zusammenhängenden Aktivität mit Übernachtung (Block-
621 veranstaltung) können die erforderlichen Programmstunden über den gesamten Zeitraum
622 der Aktivität verteilt werden. Maximal können 8 Programmstunden pro Tag berücksichtigt
623 werden.

624 Bei Blockveranstaltungen werden höchstens 9 Veranstaltungstage und 8 Übernachtungen
625 gefördert.

626 Veranstaltungsreihe

627 Sachlich, aber nicht zeitlich zusammenhängende Aktivitäten innerhalb eines Kalenderjah-
628 res können als mehrtägige Gesamtaktivität (Veranstaltungsreihe) abgerechnet werden.

629 Einzelaktivitäten mit weniger als 2,5 Programmstunden werden für die erforderliche Pro-
630 grammstundenzahl nicht berücksichtigt.

631 Bei einer Veranstaltungsreihe ist für jede Einzelaktivität eine eigene Teilnahmeliste anzu-
632 fertigen.

633 Die Förderung von Blockveranstaltungen ist auch im Rahmen einer Veranstaltungsreihe
634 möglich. Die Programmstunden dieser Veranstaltungen werden separat gewertet und kön-
635 nen nicht mit Programmstunden anderer Veranstaltungen der Reihe zusammengefasst wer-
636 den.

637 **2. Förderung von Aktivitäten nach III**

638 Aktivitäten nach III mit mindestens 1 und höchstens 4 Übernachtungen werden als **Kurz-**
639 **freizeit (III.1)** gefördert.

640 Aktivitäten nach III mit mindestens 5 und höchstens 21 Übernachtungen werden als **Ferien-**
641 **freizeit (III.2)** gefördert.

642 Der auszahlende Förderbetrag ist das Produkt aus der Anzahl der Tage, dem für den Trä-
643 ger festgesetzten Fördersatz der jeweiligen Aktivitätenart und der Anzahl der förderfähi-
644 gen beteiligten Personen. Der so berechnete Förderbetrag kann sich aufgrund von Zusatz-
645 modulen oder einem erhöhten Fördersatz für Teilnehmer*innen mit Behinderung und bis zu
646 einem*r Begleiter*in pro Teilnehmer*in mit Behinderung erhöhen.

647 An- und Abreisetag werden bei der Förderung als zwei Tage gezählt.

648 **3. Modulare Förderung**

649 Aktivitäten nach III können **Zusatzmodule** aus den Förderbereichen I.1, II und IV beinhal-
650 ten. **Zusatzmodule** werden

- 651 • mit mindestens 2,5 Programmstunden als Halbtagesmodul
- 652 • mit mindestens 5 Programmstunden als Tagesmodul

653 gefördert.

654 Dabei werden nur Programmstunden bis 23:00 Uhr berücksichtigt.

655 Erfolgt eine Aufteilung der Module auf mehrere Tage, so erfolgt eine Summierung der Pro-
656 grammstunden an denen mindestens 7 Teilnehmer*innen im förderfähigen Alter teilge-
657 nommen haben. Aus der Summe der Programmstunden wird die Anzahl der Tages- und
658 Halbtagesmodule ermittelt. Die maximal-mögliche Anzahl an Programmstunden in Zusatz-
659 modulen darf nicht überschritten werden.

660 Für den Zeitraum der Module wird für die Teilnehmer*innen an den Zusatzmodulen die
661 Förderung erhöht. Die Förderhöhe wird durch den Diözesananhang festgelegt.

662 **4. Förderung von Aktivitäten nach V**

663 Aktivitäten nach V werden pauschal gefördert.

664 Sachlich zusammenhängende **kurze Pauschalmaßnahmen** (V.3) innerhalb eines Kalender-
665 jahres können als Veranstaltungsreihe abgerechnet werden.

666 Das weitere Verfahren zur Förderung regelt der Diözesananhang dieser Regelungen.

667 **VIII. Förderzusage**

668 Nach Bearbeitung des Verwendungsnachweises für die Aktivität oder das Projekt erhält der
669 Träger von der zuständigen BDKJ-Diözesanstelle eine Förderzusage, die die Fördersumme
670 und die Berechnungsgrundlage ausweist. Der Träger hat den in der Förderzusage gemach-
671 ten Hinweisen und Auflagen zu entsprechen und nimmt die Förderzusage zu den die Maß-
672 nahme betreffenden Buchhaltungsunterlagen.

673 Die zuständige BDKJ-Diözesanstelle ist berechtigt, die Förderzusage zu widerrufen, sofern
674 Prüfungsfeststellungen oder nachträgliche Mittelflüsse eine Neufestsetzung der Förder-
675 summe erfordern.

676 **D. Infrastruktur**

677 Gefördert wird die Bereitstellung von Infrastruktur für das ehrenamtliche Engagement jun-
678 ger Menschen im Jugendverband.

679 Der Förderbereich Infrastruktur umfasst zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele verbandlicher
680 Arbeit notwendige **Personal- und Sachkosten**.

681 Maximal 90 % der einem BDKJ-Diözesanverband zugewendeten Fördermittel können für
682 Personal- und Sachkosten eingesetzt werden.⁶

683 Die für die Infrastruktur eingesetzten Mittel sind vorrangig für die Beschäftigung pädagogi-
684 scher Fachkräfte einzusetzen.

685 Der Verwendungsnachweis ist ausschließlich mit den Formularen des BDKJ NRW e.V. bei
686 der zuständigen BDKJ-Diözesanstelle einzureichen. Er umfasst Angaben entsprechend der
687 Förderbereiche Personalkosten und Sachkosten.

688 I. Personalkosten

689 1. Pädagogische Fachkräfte (Förderbereich VI.1.)

690 Der BDKJ NRW e. V., die BDKJ-Diözesanverbände und die diözesanen Jugendverbände kön-
691 nen Mittel zur Förderung der Infrastruktur für den Einsatz pädagogischer **Fachkräfte** ver-
692 wenden.

693 Hierbei finden die Bestimmungen der §§ 72 und 72a SGB VIII Anwendung.

694 Fachkraft bei den Jugendverbänden im Sinne des KJFP NRW kann auch sein, wer über eine
695 ausreichende Erfahrung aufgrund langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit in der Jugendarbeit
696 und über eine besondere Eignung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügt.

697 Darüber hinaus ist der besondere Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB
698 VIII zu beachten.

699 Bei Arbeitsverträgen muss das Direktionsrecht beim Empfangenden der Förderung veran-
700 kert sein.

701 Über die Höhe der Vergütung (z. B. Eingruppierung) der Fachkräfte entscheidet der Träger.
702 Dabei sind die Bestimmungen des Tarifrechts des Landes anzuwenden, wenn nicht ein an-
703 deres, bindendes Tarifsysteem Anwendung findet (z. B. KAVO). Eine Besserstellung gegen-
704 über dem TV-Land ist auszuschließen.

705 Zum Nachweis über Mittelverwendung gehören:

- 706 • eine Kopie des Jahreslohnkontos,
- 707 • eine zusammengefasste Tätigkeitsübersicht für alle geförderten Fachkräfte eines
- 708 Trägers sowie
- 709 • ggf. ein Nachweis über die Übertragung des Direktionsrechts.

710 2. Leistungs- und Verwaltungskräfte (Förderbereich VI.2)

711 Der BDKJ NRW e. V., die BDKJ-Diözesanverbände und die diözesanen Jugendverbände kön-
712 nen Mittel zur Förderung der Infrastruktur zur Deckung von Personalkosten für **Leistungs-**
713 **und Verwaltungskräfte** verwenden.

714 Bei Arbeitsverträgen muss das Direktionsrecht beim Empfangenden der Förderung veran-
715 kert sein.

716 Über die Höhe der Vergütung (z. B. Eingruppierung) der Leistungs- und Verwaltungskräfte
717 entscheidet der Träger. Dabei sind die Bestimmungen des Tarifrechts des Landes anzuwen-
718 den, wenn nicht ein anderes, bindendes Tarifsysteem Anwendung findet (z. B. KAVO). Eine
719 Besserstellung gegenüber dem TV-Land ist auszuschließen.

720 Zum Nachweis über die Mittelverwendung gehören:

⁶ Vorläufig befristet bis zum 31.12.2021.

- 721 • eine Kopie des Jahreslohnkontos sowie
722 • ggf. ein Nachweis über die Übertragung des Direktionsrechts.

723 **II. Sachkosten (Förderbereich VI.3)**

724 Der BDKJ NRW e. V., die BDKJ-Diözesanverbände und die diözesanen Jugendverbände kön-
725 nen Mittel zur Förderung der Infrastruktur für Planungs- und Leitungsaufgaben verwenden.

726 Die Weiterleitung von Fördermitteln an regionale Gliederungen zur Deckung von Sachkos-
727 ten kann im Diözesananhang geregelt werden.

728 Zu den Sachkosten zählen insbesondere Kosten der Geschäftsausstattung und des laufenden
729 Geschäftsbetriebs sowie für Gremiensitzungen, Konferenzen und Reisekosten.

730 Zum Nachweis über die Mittelverwendung gehören

- 731 • eine formlose Auflistung der Sachkosten und
732 • die Originalbelege mit Zahlungsbestätigung.

733 **E. Nachweispflichten: Buchhaltung und Aufbewahrung**

734 Die im Rahmen des Verwendungsnachweises eingereichten Unterlagen verbleiben bei der
735 zuständigen Diözesanstelle des BDKJ und werden dort entsprechend den Aufbewahrungs-
736 fristen aufbewahrt.

737 Die Kassenbücher, Rechnungen, Belege und alle den Zahlungsverkehr betreffende Schrift-
738 stücke (z. B. Kontoauszüge) sind aufgrund von steuerrechtlichen Vorschriften 10 Jahre auf-
739 zubewahren. Bei Belegen auf Thermopapier ist die Lesbarkeit sicherzustellen. Die weiteren
740 Unterlagen (z. B. Teilnahmelisten) werden fünf Jahre aufbewahrt.

741 **F. Prüfungsrecht**

742 Die BDKJ-Diözesanverbände, der BDKJ NRW e.V. , der Landschaftsverband Rheinland und
743 der Landesrechnungshof sind jederzeit berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäfts-
744 unterlagen zur Prüfung anzufordern (soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis vorzu-
745 legen sind) oder die Verwendung der Förderung durch Einsicht in die Bücher, Belege und
746 sonstigen Unterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Förde-
747 rungsempfangende hat die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen
748 Auskünfte zu erteilen.

749 Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung
750 der Förderung. Sie kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des
751 Förderungsempfangenden erstrecken, soweit es der Landesrechnungshof oder die Vorprü-
752 fungsstellen für notwendig erachten.

753 **G. Diözesananhänge**

754

755 **H. Anlagen**

756 **I. Landesweite Unter- und Obergrenze für Fördersätze & Förderpauschalen**

757 **a. Fördersätze I.1**

	Unter- grenze	Obergrenze
Halbtagesveranstaltung (pro Teilnehmer*)	6	15 Euro
Tagesveranstaltung (pro Teilnehmer*in)	12	30 Euro
Internatsveranstaltung (pro Teilnehmer*in)	16	40 Euro
Modular-Fördersatz		Die Differenz der Förderhöhe des Förderbereichs I.1 und der nach III

758

759 **b. Fördersätze II**

	Unter- grenze	Obergrenze
Halbtagesveranstaltung (pro Teilnehmer*)	6	15 Euro
Tagesveranstaltung (pro Teilnehmer*in)	12	30 Euro
Internatsveranstaltung (pro Teilnehmer*in)	16	40 Euro
Modular-Fördersatz		Die Differenz der Förderhöhe des Förderbereichs II und der nach III

760

761 **c. Fördersätze III**

	Unter- grenze	Obergrenze
Pro Teilnehmer*in	1,50 Euro	12 Euro
Pro Teilnehmer*in mit Behinderung und bis zu einem*r Begleiter*in	1,50 Euro	15 Euro

762

763 **d. Fördersätze IV**

	Unter- grenze	Obergrenze
Halbtagesmodul (pro Teilnehmer*in)		5 Euro
Tagesmodul (pro Teilnehmer*in)		7,50 Euro

764

765 **e. Pauschale Förderung V**

	Unter- grenze	Obergrenze
Projekte	50 Euro	DA
Offene Veranstaltungen & Aktion (pro Maßnahme)	50 Euro	DA
Kurze Pauschalmaßnahmen (pro Maßnahme)	50 Euro, *	DA

766

DA: Die Förderung wird im Diözesananhang geregelt.

767

* Ausnahmen hiervon werden im Diözesananhang geregelt.

768	II. KJP Formblätter
769	a. K1
770	b. K2
771	c. K3
772	d. K4
773	e. Teilnahmeliste
774	